

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF

Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz)

Band: 22 (1980)

Heft: 9: Politik : politische Praxis

Artikel: Elternvereinigungen empfehlen Steuerharmonisierung

Autor: Grischott

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

itik Politik Politik Politik Polit

Elternvereinigungen empfehlen steuerharmonisierung

Gr. Im auftrag der "Schweizerischen Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder" hat sich die **schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung von Behinderten SAEB**, Zürich, mit einer eingabe an die "konferenz der kantonalen finanzdirektoren" gewandt und sie um die förderung von massnahmen zur steuerharmonisierung gebeten. Sie tat es mit dem hinweis darauf, dass der bezug von **leistungen der sozialversicherungen** für die eltern von behinderten kindern eine recht unterschiedliche steuerbelastung ergeben kann. Solche unterschiedliche belastungen ergeben sich nicht nur aus der verschiedenheit der 26 kantonalen steuergesetze, sondern selbst auf grund des eidgenössischen Wehrsteuerrechts. Dies obwohl die **leistungen der sozialversicherungen** in der ganzen schweiz nach den nämlichen eidgen. gesetzen zur ausrichtung gelangen. So sind bei der **eidgen. wehrsteuer** die renten von AHV und IV zu 80 % als einkommen zu versteuern und es werden danach die IV—taggelder zu 100 % besteuert, während die ergänzungsleistungen zur AHV und IV steuerfrei sind. Sodann unterliegen die SUVA—renten der betriebs—unfallversicherung zu 100 % der steuerpflicht und jene der **nichtbetriebs—unfallversicherung** je nach dem zu 60 %, 80 % oder 100 %. Während ferner die taggelder der arbeitslosenversicherung und jene der krankenversicherung grundsätzlich hundertprozentig steuerpflichtig sind, besteht für die **spitaltaggelder** nur insoweit eine steuerpflicht als sie nicht für spitalkosten aufgebraucht werden. Völlig steuerfrei sind die renten der Eidgen. militärversicherung. Insbesondere aus gründen der **rechtsgleichen behandlung** postulieren die in der "konferenz" zusammengeschlossenen neun elternvereinigungen die harmonisierung der besteuerung von leistungen der **sozialversicherungen**.

Ein weiteres anliegen der elternvereinigungen und der SAEB betrifft die **harmonisierung der steuerabzüge in den kantonalen steuergesetzen**. Wie eine von der SAEB in allen kantonen durchgeführte erhebung zeigt, bestehen in der gewährung von steuerabzügen bei den einkommenssteuern der kantone gewaltige unterschiede. Während beispielsweise einzelne kantone für **krankheits — invaliditätskosten** überhaupt keine steuerabzüge zulassen, werden in andern kantonen hiefür steuerabzüge von fr. 800.— bis 6000.— pro jahr gewährt. Es ist die auffassung der elternvereinigungen und der SAEB, dass auch bei den kantonalen einkommenssteuern eine angemessene einheitliche regelung der steuerabzüge für krankheits- und invaliditätskosten geschaffen werden sollte.

Dr. jur. Grischott, 7431 Ausser-Ferrera

Guten Tag
ich bin der
Herr vom
Finanz-
amt

